

# **Benutzungsordnung für den Recyclinghof des Landkreises Aschaffenburg, Obernburger Straße 25, 63741 Aschaffenburg – Kreisrecyclinghof –**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 4 Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aschaffenburg (AWS) erlässt der Landkreis Aschaffenburg folgende Benutzungsordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Benutzungsordnung regelt die Inanspruchnahme der Einrichtung -Kreisrecyclinghof-, Obernburger Straße 25, 63741 Aschaffenburg. Der Kreisrecyclinghof wird durch den Landkreis Aschaffenburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betrieben.
2. Die Benutzungsordnung gilt für alle Anliefernde, Besucherinnen und Besucher des Kreisrecyclinghofes („Benutzer“) sowie für das Betriebspersonal.  
Es werden nur Abfälle und Wertstoffe angenommen, die im Landkreis Aschaffenburg angefallen sind. Der Kreisrecyclinghof darf nur von denjenigen Grundstückseigentümern und zur Nutzung Berechtigten benutzt werden, die an die Restmüllabfuhr angeschlossen sind.

## **§ 2 Anlagenbetrieb**

1. Verantwortlich für den Betrieb ist das Landratsamt Aschaffenburg, Fachbereich Abfallwirtschaft. Die Einrichtung steht unter der Aufsicht einer verantwortlichen Mitarbeiterin oder eines verantwortlichen Mitarbeiters. Diese Person und das weitere Betriebspersonal besitzen im Rahmen dieser Benutzungsordnung ein Weisungsrecht gegenüber den Benutzern.  
Auf Verlangen des Personals haben sich Anliefernde auszuweisen.

## **§ 3 Öffnungszeiten und Terminvereinbarung**

1. Die Öffnungszeiten des Kreisrecyclinghofes sind wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag:	08:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Samstag:	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

An der Zufahrt zum Kreisrecyclinghof befindet sich ein Anschlag mit den Öffnungszeiten. Änderungen und Schließtage werden öffentlich bekannt gegeben sowie durch Aushang bekannt gemacht.

2. Für die Anlieferung von Abfällen jeglicher Art ist eine vorherige Terminvereinbarung notwendig. Für die Terminvereinbarung sind folgende Angaben erforderlich:
  - Anfallsort der Abfälle
  - Art der Abfälle
  - Name und Anschrift der Abfall erzeugenden Person
  - Kfz-Kennzeichen und Art des Anlieferfahrzeugs

#### **§ 4 Von der Annahme und der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle**

1. Abfälle, die von der Annahme und der Entsorgung ausgeschlossen sind, ergeben sich aus der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Aschaffenburg in der jeweils geltenden Fassung. Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht.
2. Weitergehende Annahmebeschränkungen werden im Einzelfall durch Aushang am Kreisrecyclinghof bekannt gegeben.
3. Asbesthaltige Abfälle und Problemabfälle werden nur von Montag bis Freitag angenommen.

#### **§ 5 Anlieferung der Abfälle**

1. Das Betreten und Befahren der Anlage ist nur zu Zwecken der Abfall- und Wertstoffentsorgung und zum Kauf der vom Landkreis Aschaffenburg angebotenen Waren sowie nur im Rahmen der Regelungen dieser Benutzungsordnung gestattet. Das Betriebspersonal kann Ausnahmen zulassen.
2. Die Anlieferung von Abfällen und Wertstoffen soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, müssen die Abfälle und Wertstoffe so gesichert sein, dass sie auf den Zu- und Abfahrtwegen nicht verloren werden; erhebliche Belästigungen durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.
3. Anliefernde haben die Abfälle und Wertstoffe erst nach vorheriger Kontrolle (§ 6) und nach Anweisung des Betriebspersonals abzuladen. Das Abladen und Einbringen der Abfälle in die bereitgestellten Sammelbehälter bzw. -bereiche erfolgt grundsätzlich selbständig durch die Anliefernden.
4. Mit dem gestatteten Abladen gehen die Abfälle und Wertstoffe in das Eigentum des Landkreises Aschaffenburg über. Darin gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis haftet nicht für verlorengegangene Wertgegenstände.

5. Abfälle, die aufgrund ihrer Art und Menge nicht angenommen werden dürfen, bleiben im Besitz des Anliefernden.  
Der Landkreis übernimmt keine Kosten und keinen Ersatz für Aufwendungen, die dem Anliefernden aufgrund von Zurückweisungen von Abfällen entstehen.
6. Für die Anlieferung von gefährlichen Abfällen wie z. B. asbesthaltige Abfälle, künstliche Mineralfasern und Bestandteilen von Nachtspeicherheizgeräten gelten besondere Vorschriften. Sie sind den einschlägigen Informationen des Landkreises Aschaffenburg zu entnehmen ([www.abfallwirtschaft-ab.de](http://www.abfallwirtschaft-ab.de)).
7. Für Unfälle, die sich im Rahmen einer durch diese Betriebsordnung nicht gedeckten Nutzung ereignen, wird keine Haftung übernommen.
8. Fremdfirmen, die auf dem Kreisrecyclinghof Dienstleistungen oder Aufträge ausführen, haben sich bei dem jeweils verantwortlichen Betriebspersonal an- und wieder abzumelden.

## **§ 6 Kontrolle der Anlieferungen**

1. Die angelieferten Abfälle und Wertstoffe werden vor dem Entladen durch das Betriebspersonal grundsätzlich in Augenschein genommen und nach Art, Menge und Herkunft geprüft. Während der Prüfung ist der Motor des Fahrzeugs abzustellen.  
Der Anliefernde hat Art und Herkunft der Abfälle und Wertstoffe auf Nachfrage anzugeben. Das Betriebspersonal kann verlangen, dass der Anlieferer den Laderaum zugänglich macht und Behältnisse öffnet. Ergeben sich Zweifel an der Identität des Abfalls bzw. der Wertstoffe kann die Annahme verweigert werden.
2. Bei den angelieferten Abfällen muss es sich in Art, Menge und Häufigkeit um üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Siedlungsabfälle handeln. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden nur angenommen, wenn diese auf Grund ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge und Häufigkeit des Abfallanfalls mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.
3. Bei der Anlieferung von Problemabfällen können gesonderte Festlegungen durch das Betriebspersonal getroffen werden, welchen Folge zu leisten ist.
4. Bei der Anlieferung von Erdaushub wird durch das Betriebspersonal eine Rückstellprobe entnommen. Zudem sind Anliefernde verpflichtet die Anlieferungserklärung vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.

## **§ 7 Verkehrsregelung**

1. Innerhalb des Kreisrecyclinghofes darf nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Flächen gefahren werden. Sie sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Auf dem Gelände ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Anliefernde sowie Besucherinnen und Besucher haben auf Betriebsfahrzeuge Rücksicht zu nehmen und diesen Fahrzeugen Vorrang einzuräumen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln des Straßenverkehrs sinngemäß. Die Verkehrs- und Hinweisschilder bzw. Fahrbahnmarkierungen sind zu beachten.
2. Bei sämtlichen maschinellen Arbeiten sowie beim Aufnehmen bzw. Absetzen von Containern und Sammelbehältnissen ist der jeweilige Gefahrenbereich für die Benutzung gesperrt.

## **§ 8 Verhalten**

1. Das Sammeln und Mitnehmen von Abfällen, Wertstoffen oder wiederverwendbaren Gegenständen durch betriebsfremde Personen aus den Sammeleinrichtungen ist untersagt.
2. Das Einsteigen in die Container oder sonstigen Sammeleinrichtungen ist untersagt.
3. Auf dem gesamten Betriebsgelände ist Rauchen sowie offenes Feuer untersagt.
4. Beim Entladen des Fahrzeugs ist der Motor abzustellen.
5. Das Abstellen von Abfällen und Wertstoffen außerhalb des Kreisrecyclinghofes oder einer anderen als der zugewiesenen Stelle ist unzulässig. Es verstößt u.a. gegen die Grundsätze der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung (§ 3 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und das Verbot, Abfälle außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen abzulagern (§ 28 Abs. 1 KrWG). Über die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens entscheidet das Betriebspersonal.
6. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Kreisrecyclinghof nur in Begleitung einer Aufsichtsführenden Person nutzen. Für Kinder haften die Erziehungsberechtigten.
7. Das Betreten von Gebäuden und Anlagen ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Betriebspersonals nicht gestattet.

## **§ 9 Gebühren, Zahlungsweise**

1. Der Landkreis Aschaffenburg erhebt auf Grundlage der geltenden Müllgebührensatzung in Verbindung mit der durch Aushang bekannt gemachten Preisliste in der jeweils gültigen Fassung Anliefergebühren. Kleinmengen werden pauschal nach Volumen abgerechnet. Mit der Anlieferung erklären sich die Anliefernden mit der festgesetzten Gebühr einverstanden.
2. Die durch das Betriebspersonal festgelegten Anliefergebühren sind bei Anlieferung der Abfälle bzw. Wertstoffe bar oder durch EC-Cash Zahlung zu entrichten.

## **§ 10 Zahlungspflicht**

1. Zahlungspflichtig sind grundsätzlich die Anliefernden.

## **§ 11 Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

1. Insbesondere bei vorsätzlichem Handeln entgegen der Weisungen des Betriebspersonals, Beleidigungen, Beschimpfungen, Drohungen oder Handgreiflichkeiten gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landkreises oder anderen Anlieferern, kann durch das verantwortliche Personal vor Ort ein mündliches Hausverbot erteilt werden. Dieses wird schriftlich durch den Landkreis Aschaffenburg bestätigt. Weitere rechtliche Schritte wie z.B. die Einleitung eines Strafverfahrens behält sich der Landkreis Aschaffenburg vor.
2. Anliefernde, die keinen Termin zur Anlieferung ihrer Abfälle vereinbart haben, können abgewiesen werden. Ein Anspruch der Anliefernden zur Abgabe der Abfälle besteht nicht.
3. Der Landkreis Aschaffenburg kann die Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit Anlieferungen verlangen, die nicht dieser Benutzungsordnung entsprechen.
4. Entstehen dem Landkreis Aschaffenburg zusätzliche Kosten durch vorsätzliches Einwerfen von Abfällen oder Wertstoffen in nicht durch das Betriebspersonal zugewiesene Sammelbehältnisse, können die entstandenen Zusatzkosten der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

## **§ 12 Haftung**

1. Anliefernde haften für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen und durch die unzulässige Anlieferung von Abfällen verursacht werden.

2. Im Übrigen haften Anliefernde sowie Besucher oder Besucherinnen für Schäden, die sie an Einrichtungen oder Fahrzeugen der Anlagen verursachen. Dies gilt auch für Personenschäden. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt zum 1. November 2024 in Kraft.

Aschaffenburg, 28.10.2024

Röth

Lea Röth  
Regierungsrätin